



Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Änderung des Bundesgesetzes
über die Ausländerinnen und Ausländer
als indirekter Gegenvorschlag zur
“Ausschaffungsinitiative“

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis	2
2	Beurteilung des indirekten Gegenvorschlags	4
2.1	Grundsätzliche Haltung	4
2.2	Präzisierung der Widerrufsgründe bei Bewilligungen	6
2.3	Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur bei guter Integration	8
3	Bemerkungen zur "Ausschaffungsinitiative"	10
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des indirekten Gegenvorschlags	10
4.1	Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 und 4 E-AuG)	11
4.2	Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 42 und 43 E-AuG)	14
4.3	Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug (Art. 51 E-AuG)	15
4.4	Widerruf der Bewilligungen und anderen Verfügungen (Art. 62 E-AuG)	16
4.5	Widerruf bei schwerwiegenden Taten (Art. 63 E-AuG)	20
4.6	Zum Widerruf von Bewilligungen bei langjährigem Aufenthalt	23
4.7	Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 7 E-AuG)	23
4.8	Übergangsbestimmungen	24
4.9	Änderung des Asylgesetzes (Art. 60 Abs. 2 E-AsylG)	24

1 Abkürzungsverzeichnis

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Politische Parteien:

CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft:

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (Stellungnahme der Chambre vaudoise des arts et métiers)
TS	Travail Suisse

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGeV	Schweizerisches Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

Weitere interessierte Kreise:

ai	Amnesty International
Caritas	Caritas Schweiz
CP	Centre Patronal
DJS¹	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EFS²	Evangelische Frauen der Schweiz
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FER	Fédération des entreprises romandes
FIZ	Fraueninformationszentrum Zürich
HEKS³	Hilfswerk der Evangelischen Kirschen Schweiz
IG Binational	Verein binationaler Paare und Familien Schweiz
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
KoFI	Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration
kv schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
PUS	Plattform der Liberalen Juden der Schweiz
SAH	Schweizerisches Arbeiterhilfswerk
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SFM	Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien

¹ Die Stellungnahme der DJS wird von folgenden Organisationen unterstützt: L'AGORA - l'Aumônerie Genevoise , Oecuménique auprès des Requérants d'Asile et des Réfugiés, Alternative Liste Zürich AL, Anlaufstelle für Asylsuchende Baselland, Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Association suisse des Centres sociaux protestants CSP, augenauf Basel, augenauf Bern, augenauf Zürich, Beratungsstelle für Militärverweigerung und Zivildienst BfMZ, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, CaBi-Antirassismustreffpunkt St.Gallen, C.E.D.R.I. und Freundeskreis Cornelius Koch, Centre de Contact Suisses-Immigrés Genève, Communauté genevoise d'action syndicale (CGAS), Coordination asile.ge, Coordination contre l'exculsion et la xénophobie (StopEX), cfd - Die Feministische Friedensorganisation, Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz DJS, FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, Freiplatzaktion Zürich, Forum pour l'intégration des migrantes et migrants FIMM, Gesellschaft für bedrohte Völker GfBV, grundrechte.ch, Grüne - Les Verts, GSoA Gruppe für eine Schweiz ohne Armee, Humanrights.ch/MERS, IGA SOS RACISME, Interprofessionelle Gewerkschaft der ArbeiterInnen Basel IGA, JUSO Schweiz, KUTÜSCH Luzerner Asylnetz, Netzwerk Asyl Aargau, Plattform asylon, SAH-OSEO-SOS: Sekretariat der SAH-Vereine, Sans-Papiers Anlaufstelle Zürich SPAZ, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, Schweizerischer Friedensrat SFR, Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB, Schweizerisches Zivildienstkomitee, Solidaritätsnetz Ostschweiz, Solidaritätsnetz Region Basel, Solidarité sans frontières, Swiss Recovery Foundation, Syndicat SIT (syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs), terre des femmes, Schweiz, Verein für die Rechte illegalisierter Kinder

² EFS unterstützt die Stellungnahme der DJS

³ HEKS unterstützt die Stellungnahme der SFH

SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SSF⁴	Solidarité sans frontières
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
Tdf⁵	Terre des Femmes Schweiz
Tdh	Terre des hommes

Zusätzliche weitere Vernehmlasser:

ADF⁶	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
AVZ	Aargauerischer Verband für Zivilstandswesen
Beratungsstelle Sans-Papiers BE	Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers (Stellungnahme DJS)
Integrationsnetz ZG	Integrationsnetz zug
JP	Commission nationale suisse Justice et Paix
LSDH	Ligue suisse des droits de l' homme
Migratio	Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration
OSE	Organisation des Suisses de l'étranger
VSPD	Verband Schweizerischer Polizei - Beamter
Verbund Binational	Verbund der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien, Schweiz

2 Beurteilung des indirekten Gegenvorschlags

2.1 Grundsätzliche Haltung

Das Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenvorschlag zur "Ausschaffungsinitiative" dauerte bis zum 15. April 2009. Insgesamt wurden 76 Vernehmlassungen eingereicht. Stellung genommen haben alle Kantone, 7 politische Parteien, 6 gesamtschweizerischen Dachverbände und 37 weitere Vernehmlasser.

Die Vernehmlasser beurteilen die im Gegenvorschlag enthaltenen zwei wesentlichen Massnahmen teilweise unterschiedlich (Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur bei guter Integration sowie Präzisierung des Bewilligungswiderrufs; siehe spezielle Auswertung unten). Es ergeben sich jedoch folgende grundsätzliche Haltungen zum indirekten Gegenvorschlag:

Zustimmung

Kantone (21): ZH, BE, UR, SZ, OW, NW, GL, JU, VS, VD, AG, SG, AI, AR, BL, BS, SO, ZG, TI, teilweise: TG, GR

Parteien: teilweise: EVP, CVP, FDP

Interessierte Kreise: SSV, SGeV, SGV, SAV, FER, SBLV, CP, AVZ, OSE, KKJPD, VSPD

Ablehnung

Kantone (5): LU, FR, GE, NE, SH

Parteien: SP, SVP, CSP, GPS

Interessierte Kreise: SGB, ai, TS, JP, Caritas, FIZ, SKG, SFH, LSDH, KoFI, HEKS, SEK, KID, SAJV, Tdh, IG Binational, Verbund Binational, EFS, SAH, Tdf, teilweise SRK, SFM, Integrationsnetz ZG, Migratio

Die grosse Mehrheit der Kantone (21) begrüsst im Grundsatz den indirekten Gegenvorschlag zur "Ausschaffungsinitiative" und hält fest, dass die geplanten Änderungen in die richtige Richtung zielen. Das von der Initiative verfolgte Anliegen könne teilweise nachvollzogen werden. Das Vorhaben, mit einem indirekten Gegenvorschlag die rechtsstaatlichen Mängel der Initiative auszugleichen, wird indessen unterstützt.

Von einzelnen grundsätzlich zustimmenden Kantonen wird die Auffassung vertreten, dass mit einer Anpassung des erst kürzlich (1. Januar 2008) in Kraft getretenen Ausländergesetz (AuG) noch zugewartet werden solle. Drei Kantone (AR, GR, SH) würden es dabei als sinnvoll erach-

⁴ Für die Stellungnahme SSF vgl. diejenige der DJS

⁵ Tdf unterstützt die Stellungnahme der DJS

⁶ ADF unterstützt die Stellungnahme der DJS und der EFS

ten, zusätzlich einzelne Straftatbestände im AuG aufzunehmen, die unabhängig von der Strafe im Einzelfall zum Widerruf einer Bewilligung führen würden.

Mehrere Kantone weisen darauf hin, dass auch bei der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in jedem Einzelfall zu beachten sei (Dauer des bisherigen Aufenthalts, Art der erteilten Bewilligung, familiäre Situation, Verschulden der betroffenen Person).

Fünf Kantone sprechen sich gegen den Entwurf aus, hauptsächlich mit der Begründung, dass die Sanktionsmöglichkeiten des geltenden Rechts genügen würden. Zudem müssten mit dem neuen Ausländergesetz noch weitere Erfahrungen gesammelt werden. Bezüglich der bestehenden Vollzugsproblematik bei Wegweisungen (insbesondere Papierbeschaffung, mangelnde Kooperation der Herkunftsstaaten) führe der Gegenvorschlag zu keinen Verbesserungen.

Von den politischen Parteien hält die SP den Gegenvorschlag für überflüssig. Die angestrebte Praxis bei straffälligen Ausländern könne bereits mit den geltenden Gesetzesbestimmungen erreicht werden; die Kantone seien heute mehrheitlich sogar schon strenger. Die Erfahrungen mit dem am 1.1.08 in Kraft getretenen AuG sollten abgewartet werden. Die SP wäre allenfalls bereit, einem grundsätzlichen Widerruf der Bewilligungen bei Freiheitsstrafen von zwei Jahren zuzustimmen (Art. 63 E-AuG), wenn die Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben und wenn auf die anderen Verschärfungen verzichtet wird.

Gemäss der FDP sind Ausländer in der Schweiz willkommen, wenn sie sich an die Regeln halten und sich integrieren. Wer sich nicht integrieren will, solle allerdings mit Sanktionen rechnen. Dieser Grundsatz einer umfassenden Integrationspolitik sei auch bei schweren Delikten von Ausländern anzuwenden. Diese Ausländer hätten das Gastrecht der Schweiz missbraucht und seien zwingend auszuschaffen. Dem solle einzig zwingendes Völkerrecht oder die technische Unmöglichkeit einer Ausschaffung entgegenstehen. Der bundesrätliche Vorschlag bleibe bei der Regelung des Widerrufs auf halber Strecke stehen. Die zusätzlichen Integrationsvoraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung werden demgegenüber begrüsst.

Die SVP lehnt den Gegenvorschlag ab. Er beinhalte keine griffigen und praktikablen Lösungsansätze und beweise den Unwillen des Bundesrates, in der Frage der Ausländerkriminalität endlich klar und im Sinne der Volksinitiative durchzugreifen.

Die CVP ist mit dem Gegenvorschlag grundsätzlich einverstanden. Er gehe jedoch noch zu wenig weit, zusätzlich müsse der Landesverweis als Nebenstrafe wieder eingeführt werden.

Die EVP ist mit dem Gegenvorschlag teilweise einverstanden (Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur bei guter Integration). Eine Konkretisierung der Widerrufsgründe für Bewilligungen und eine Vereinheitlichung der Praxis wird grundsätzlich ebenfalls begrüsst, die vorgeschlagenen Bestimmungen gingen jedoch deutlich zu weit.

Für die CSP geht der Gegenvorschlag viel zu weit. Er revidiere bereits wieder Integrationsbestimmungen, die erst kürzlich in Kraft getreten sind und deren Auswirkungen noch nicht ausgewertet worden seien. Die einzige akzeptable Massnahme sei der Widerruf der Bewilligung bei schwerwiegenden Straftaten (Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren).

Für die GPS ist der Gegenvorschlag überhastet, unnötig und er entbehre einer sachlichen Grundlage. Er sei aus grund- und menschenrechtlicher Sicht klar abzulehnen.

Die Vernehmlasser der weiteren interessierten Kreise, welche den Gegenvorschlag unterstützen, heben das Anliegen der Praxisvereinheitlichung hervor. Der Gegenvorschlag sei kohärenter als die "Ausschaffungsinitiative". Die Schweiz könne es sich zudem nicht leisten, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Freizügigkeitsabkommen zu verstossen. Angesichts der hohen Akzeptanz, die rigorose Massnahmen gegen straffällige Ausländerinnen und Ausländer in der Bevölkerung geniessen würden, sei es entscheidend, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen als rechtsstaatlich korrekt, aber auch als ebenso wirksam wahrgenommen würden.

Die Vernehmlasser der weiteren interessierten Kreise, welche den Gegenvorschlag ablehnen, sehen rund ein Jahr nach der Einführung des neuen Ausländergesetzes keinen Bedarf für eine erneute Gesetzesrevision. Es gelte Erfahrungen zu sammeln und nicht wegen der "Ausschaffungsinitiative" in einen blinden gesetzgeberischen Aktivismus zu verfallen. Die Revisionspunkte im AuG zielten darauf ab, die Integrationsschwelle für Immigranten zu erhöhen und deren

Rechtsstellung zu schwächen. Der Gegenvorschlag führe zudem einseitig zu einer „unité de doctrine“ nur im repressiven Bereich.

2.2 Präzisierung der Widerrufsgründe bei Bewilligungen

Zustimmung

Kantone (20): ZH, UR, SZ, TI, OW, NW, JU, VS, VD, TG, AG, SG, AI, BL, BS, SO, ZG, teilweise BE, LU, GL

Parteien: teilweise CVP, CSP

Interessierte Kreise: SSV, SGeV, SGV, SAV, FER, SBLV, CP, AVZ, KKJPD, VSPD, teilweise Caritas, SRK

Ablehnung

Kantone (6): GE, NE, teilweise FR, GR, SH, AR

Parteien: FDP, EVP, SVP, teilweise SP

Interessierte Kreise: DJS, SGB, FIZ, SKG, SFH, LSDH, KoFI, HEKS, SEK, SAJV, Tdh, IG Binational, Verbund Binational, EFS, SAH, Tdf, Integrationsnetz ZG, Migratio, teilweise SFM

Bemerkungen

SO, TG, FER

Die vorgesehene Lösung, wonach bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, resp. bei Vorliegen von Strafen, welche insgesamt 720 Tage oder Tagessätze in 10 Jahren umfassen, zwingend ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist, sei eine sinnvolle und klare Konkretisierung der bisherigen Praxis.

BE, TI

Befürworten eine gewisse Harmonisierung bei der kantonalen Wegweisungspraxis: ab einem festgelegten Strafmass sollen ausländische Straftäterinnen oder Straftäter das Land grundsätzlich verlassen.

GR

Es wird bezweifelt, dass der Gegenvorschlag eine einheitlichere und konsequentere Praxis der Kantone zur Folge hat und die Möglichkeiten zur Wegweisung verbessert. Die Widerrufsgründe seien zu offen formuliert.

GL

Die vorgeschlagene Fassung könne zur falschen Meinung verleiten, dass für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung oder einer anderen kurzfristigen Bewilligung immer eine schwerwiegende Straftat oder ein gleichwertiger anderer Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen muss.

ZH, VS

Die neu gefassten Art. 62 und 63 E-AuG würden dem Anspruch, eine gesamtschweizerisch einheitlichere Widerrufspraxis herbeizuführen, nur bedingt gerecht.

SH, AR, GR, FDP

Als Kriterium für eine Ausweisung sei nicht die Länge der Freiheitsstrafe heranzuziehen, sondern ein klar definierter Strafenkatalog. Die Abgrenzung anhand eines ausgesprochenen Strafmasses berge die Gefahr, dass die Rechtsprechung sich an dieser neuen Strafgrenze ausrichtete, um eine Person auszuschaffen - oder eben dies zu verhindern. Das führe zu Rechtsunsicherheit.

NE

Die Regelung über den systematischen Widerruf der Bewilligungen sei unverhältnismässig und schränke den Ermessensspielraum der Behörden unnötig ein. Die grosse Mehrheit der ausländischen Staatsangehörigen verhalte sich tadellos.

GE

Ist der Auffassung, dass die bestehende Regelung im AuG zum Widerruf der Bewilligungen ausreichend sei.

FR

Im Entwurf werde kein Bezug genommen auf die Problematik der minderjährigen Straftäter.

SP

Die SP lehnt den Gegenvorschlag grundsätzlich ab. Sie wäre allenfalls bereit, dem Bewilligungswiderruf bei Freiheitsstrafen von zwei oder mehr Jahren zuzustimmen (Art. 63 E-AuG), wenn die Ausnahmemöglichkeiten bestehen bleiben und wenn auf die anderen Verschärfungen verzichtet wird. Sie beantragt zusätzlich, dass beim Bewilligungswiderruf die bisherige gesetzliche Differenzierung zwischen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen grundsätzlich beibehalten bleibt.

EVP

Die vorgeschlagenen Massnahmen beim Bewilligungswiderruf würden über das angestrebte Ziel hinausschiessen und es mangle ihnen an Augenmass und Verhältnismässigkeit. Schliesslich sei es unangebracht, dass das Ausländergesetz zukünftig mit vermehrten Landesverweisen das - Strafgesetz quasi substituieren soll.

CVP

Für die CVP geht der Gegenvorschlag hier noch zu wenig weit. Zusätzlich wird die Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe gefordert.

KKJPD

Unterstützt den Vorschlag, dass sich der Widerruf von ausländerrechtlichen Bewilligungen am Strafmass orientieren soll. Es bilde das Verschulden der straffälligen Personen ab und sei deshalb der richtige Massstab für die Frage, ob der Widerruf einer Bewilligung im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Situation und der Aufenthaltsdauer in der Schweiz verhältnismässig ist. Diese Lösung sei der eher zufälligen Aufzählung von Straftatbeständen, wie sie im Initiativtext enthalten ist, eindeutig vorzuziehen.

DJS

Der beabsichtigte Automatismus sei unverhältnismässig, grund- und menschenrechtswidrig und die neue Bestimmung gänzlich unnötig.

FIZ, EFS, Tdf

Aus frauenpolitischer und feministischer Sicht wird insbesondere festgehalten, dass der Gegenvorschlag die spezifische Situation der Opfer respektive der Zeugen von Menschenhandel nicht berücksichtige.

SFH

Lehnt den Änderungsvorschlag strikt ab, da er angesichts der schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen viel zu vage und unbestimmt formuliert sei. Die heutigen Regelungen seien ausreichend, um die Bewilligungen von schwer straffällig gewordenen ausländischen Personen zu widerrufen.

SFM

Regt an, vorerst eine gründliche Analyse der aktuellen Situation durchzuführen. Dazu gehörten auch statistische Untersuchungen bezüglich der Straffälligkeit von ausländischen Personen, der Widerrufspraxis der Behörden und der Wirkung von aufenthaltsbeendenden Massnahmen. Nur auf dieser Grundlage könne der Handlungsbedarf fundiert festgestellt werden.

2.3 Erteilung der Niederlassungsbewilligung nur bei guter Integration

Zustimmung

Kantone (20): BE, UR, TI, GL, JU, VS, VD, AG, GR, AI, AR, BL, BS, teilweise ZH, SZ, OW, NW, SG, SO, ZG

Parteien: FDP, EVP, CVP

Interessierte Kreise: SSV, SGeV, SGV, SVEK, SAV, FER, SBLV, CP, AVZ, KKJPD, VSPD teilweise Integrationsnetz ZG

Ablehnung

Kantone (6): LU, FR, GE, BE, TG, SH

Parteien: SP, CSP

Interessierte Kreise: DJS, SGB, TS, JP, Caritas, EKM, FIZ, SKG, SFH, KoFI, HEKS, SEK, KID, SRK, SAJV, IG Binational, Verbund Binational, EFS, SAH, Tdf, Migratio, teilweise SFM

Bemerkungen

Fast alle Vernehmlasser wünschen, dass einer nachhaltigen Integration der ausländischen Bevölkerung mehr Gewicht beigemessen wird.

TG, BS, BE, OW, BL, NE, ZG, SG, AR, AG, VS, TI teilweise GR, NW, SZ, FR, GE, VD, SSV, SGeV, SVEK

Die umfassenden Integrationsprüfungen bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung würden einen bedeutenden Mehraufwand für die Migrationsämter mit sich bringen. Die Kantone seien deshalb zwingend darauf angewiesen, dass ihnen das im Kommentar in Aussicht gestellte Prüfungssystem, welches einen raschen und fundierten Entscheid ermöglichen soll, von Seiten des Bundes fristgerecht und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt wird. Mit Blick auf die Rechts- und Chancengleichheit ist auch ein besonderes Augenmerk auf eine einheitliche Rechtsanwendung in allen Kantonen zu richten. Andernfalls wäre eine Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers in Frage gestellt. Der Bund müsse dabei sein finanzielles Engagement deutlich ausbauen. Zudem wären die privaten Sprachinstitute regelmässigen Qualitätskontrollen zu unterziehen.

KKJPD

Bei einer Annahme des Gegenvorschlags durch das Volk erwarten die Kantone vom Bund einen starken Einbezug beim Erlass der Ausführungsbestimmungen. Für die Migrationsbehörden der Kantone sei es von grosser Bedeutung, dass - beispielsweise für die Prüfung des Integrationsgrades - zweckmässige Beurteilungskriterien formuliert werden. Nur so könne der Mehraufwand der Kantone in Grenzen gehalten werden.

GL, LU, NW, SH, SG, SRK

Der Bundesrat, die Konferenz der Kantonsregierungen, der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband hätten im Rahmen der Tripartiten Agglomerationskonferenz Ende Oktober 2008 einen gemeinsamen Prozess zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik lanciert. Es sei allenfalls sinnvoll, die Ergebnisse abzuwarten, bevor im AuG integrationsrelevante Bestimmungen geändert werden.

LU, SEK

Die Regelung des Aufenthaltes dürfe nicht nur an eine Beurteilung der Integration geknüpft werden. Die Überprüfung der Integration sei umfassend zu verstehen und soll nicht auf die Kenntnisse einer Landessprache reduziert werden.

ZH, SZ, teilweise SFM

begrüssen den Grundgedanken, Status und Bleiberechte von Ausländerinnen und Ausländern von Gesetzes wegen von der Qualität ihrer Integration abhängig zu machen. Mit Blick auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen müssten die Anforderungen an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung stufengerecht ausgestaltet werden und auf die Integrationsanforderungen bei der Erteilung des Bürgerrechts Rücksicht nehmen.

GE

Lehnt es ab, weitere Voraussetzungen für eine gute Integration (insbesondere Sprachkenntnisse) vorzuschreiben. Dies insbesondere bei Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs Rechtsansprüche auf die Bewilligungserteilung haben.

SP

Die vorgeschlagene Integrationsprüfung sei nicht zielführend und diskriminierend gegenüber Staatsangehörigen, deren Heimatländer mit der Schweiz keine Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen haben. Diese Vereinbarungen würden eine solche Integrationsprüfung ausschliessen. Die vorgeschlagene Prüfung der Integration sei auf eine einseitige und nicht sachgerechte Gewichtung von Sprachkenntnissen ausgerichtet. Ein Prüfungssystem, welches den Integrationsgrad von Personen, die seit Jahren in der Schweiz leben und auch weiterhin mit einer Aufenthaltsbewilligung hier bleiben werden, sei abzulehnen. Es verursache hohe Kosten und produziere fremdenpolizeilichen Bürokratismus, ohne einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der Integration leisten zu können. Viel zielführender sei es, in eine wirksame Begrüssung und Information bei den Neuzuziehenden zu investieren, um mögliche Fehlentwicklungen präventiv zum Zeitpunkt der Einwanderung angehen zu können.

FDP

Die FDP ist mit dem Vorschlag einverstanden und erneuert gleichzeitig ihre Forderung nach einem nationalen Rahmengesetz für die Integration. Damit soll das Potenzial der Einwohner der Schweiz besser genutzt werden.

EVP

Der beabsichtigte Integrationsanreiz komme nur zum Tragen, wenn die Überprüfungsinstrumente einheitlich und verhältnismässig angewendet werden und Integrationshilfen angeboten werden. Unter diesen Bedingungen stimmt die EVP den neuen Niederlassungsvoraussetzungen zu.

KKJPD

Die neuen Bestimmungen würden den Anreiz für eine erfolgreiche sprachliche, wirtschaftliche und soziale Integration erhöhen, was letztlich nicht nur im Interesse der einheimischen Bevölkerung liege, sondern auch den Ausländerinnen und Ausländern selbst zu Gute komme.

SSV

Wie im Bericht ausgeführt, werde für die Beurteilung des Integrationsgrades auf die Respektierung des Rechtsstaates, auf das Bekenntnis zu den Grundwerten der Bundesverfassung, auf den Willen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung sowie auf die Kenntnisse der lokalen Landessprache abgestellt. Diese vier Integrationsmerkmale benennen wichtige Bereiche, die sich aber nicht klar bemessen lassen.

EKM, SRK

Nach zehnjährigem Aufenthalt soll statt der Integrationsprüfung ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Niederlassung eingeführt werden.

DJS, SGB, sinngemäss EKM, HEKS

Der Gegenvorschlag gehe teilweise noch weiter als die "Ausschaffungsinitiative", zusätzlich werde die Rechtsstellung der Immigranten verschlechtert, indem der Zugang zu einem gefestigten Anwesenheitsrecht (Niederlassungsbewilligung) erschwert werde. Der Revisionsvorschlag stehe auch im Widerspruch zu der von der Europäischen Union favorisierten Integrationspolitik.

TS

Die Bestimmungen zur Integration seien nicht als Thema des Gegenvorschlags zu präsentieren, sondern in anderem Zusammenhang zu behandeln. Zudem sollten zuerst die Erfahrungen mit dem AuG evaluiert werden.

EKM

Die Sprachkenntnisse als Integrationskriterium erhielten eine zu grosse Bedeutung.

KoFI

Die vorgeschlagene Revision bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sei ungeeignet. Sie sei im Wesentlichen eine abstrakte Sanktionsdrohung, die keinen Bezug zur gegenwärtigen Alltagssituation der Betroffenen aufweise. Sie führe zu einer gegenteiligen Wirkung.

HEKS, sinngemäss Migratio

Sind der Überzeugung, dass die Integration eines einzelnen Menschen verschiedenste Bereiche und Dimensionen umfasst. Sie könne kaum umfassend definiert werden und sei letztlich nicht messbar. Die vorgeschlagenen Änderungen, basierend auf unzureichenden Kriterien, können dazu führen, dass Personen benachteiligt oder diskriminiert werden.

KID

Aus integrationspolitischer Sicht bringe der Gegenvorschlag keine Verbesserungen, sondern führe vielmehr zu einer starken Diskriminierung eines grossen Teils der ausländischen Bevölkerung.

3 Bemerkungen zur "Ausschaffungsinitiative"

Teilweise haben sich die Vernehmlasser auch zur "Ausschaffungsinitiative" selbst geäussert.

Ein Teil der Kantone hält fest, dass in der Vernehmlassungsvorlage zu Recht darauf hingewiesen werde, dass die Umsetzung der "Ausschaffungsinitiative" mit elementaren rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung kollidieren würde. Die Auflistung der Straftatbestände, die gemäss "Ausschaffungsinitiative" ungeachtet der konkreten Einzelfallumstände automatisch zum Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung führen sollen, sei problematisch (BL, AG, FR, OW). Die vom EJPD gegen die „Ausschaffungsinitiative“ ins Feld geführten kritischen Argumente werden weitestgehend geteilt. Ihre konkrete Umsetzung würde zu Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten in der Praxis führen (GL, GR).

Von den Parteien hält die SP fest, dass die "Ausschaffungsinitiative" das Non-refoulement-Prinzip und damit zwingendes Völkerrecht verletze; deshalb sei sie für ungültig zu erklären. Die Argumentation des Bundesrats, weshalb die Initiative dennoch im Einklang mit dem zwingenden Völkerrecht umgesetzt werden könne, überzeuge nicht.

Gemäss der FDP thematisiere die SVP-Initiative zwar das Problem, sei aber in ihrer Ausgestaltung ein untaugliches Instrument. Sie schiesse am Ziel vorbei: Sie enthalte eine willkürliche Aufzählung von Strafnormen, bei welchen eine Ausschaffung zwingend sein soll. Ausserdem missachte die Initiative das Verfassungs- und Völkerrecht (Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit und das Menschenrecht auf Schutz des Privatlebens).

Auch für die CVP ist die Initiative nicht tauglich. Ihre Umsetzung hätte einen menschenverachtenden Aspekt und würde in schwerwiegender Weise mit rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung kollidieren.

Auch aus dem Kreis der weiteren Vernehmlasser wird die "Ausschaffungsinitiative" nicht befürwortet. Teilweise wird gefordert, dass sie für ungültig zu erklären sei.

Eine weitaus überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst es, dass eine willkürliche Aufzählung von Straftaten im Sinn der Initiative abgelehnt werde, die einen automatischen Widerruf der Bewilligung nach sich ziehen soll. Damit wären ernsthafte Umsetzungsprobleme absehbar.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des indirekten Gegenvorschlags

Art. 33 Abs. 3

3 Sie ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 vorliegen.

technische Anpassung / Keine Bemerkungen

4.1 Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 und 4 E-AuG)

Art. 34 Abs. 2 und 4

2 Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn:

- a. sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren;
- b. keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 vorliegen; und
- c. eine erfolgreiche Integration besteht; dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

4 Sie kann bei einer besonders erfolgreichen Integration, insbesondere bei guten Kenntnissen einer Landessprache, nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

Art. 34 Abs. 2:

BS, UR, SO, BE, AI, ZH, BL, OW, TI, CP, VSPD, teilweise GR, SZ

Begrüssen ausdrücklich, dass als Voraussetzung für die Niederlassungsbewilligung ein Integrationsnachweis gefordert wird. Es wird als richtig erachtet, dass bei der Beurteilung der Integration insbesondere die Sprachkenntnisse zu beurteilen seien. Auf Verordnungs- oder zumindest auf Weisungsstufe sei das Erfordernis der Integration indes näher zu definieren.

TG, LU, SG, FR, GE, VD, teilweise ZG, SEK, KoFI, KID

Abs. 2 Bst. c sei ersatzlos zu streichen, da insbesondere die Vollzugstauglichkeit der Bestimmung derzeit nicht gegeben sei.

Sollte daran festgehalten werden, stünde der Bund in der Pflicht, gemeinsam mit den Kantonen ein zweckmässiges Prüfungssystem zu entwickeln. Mit der systematischen Überprüfung des Integrationsgrades würde unter dem Aspekt der Rechts- und Chancengleichheit auch die einheitlichere Rechtsanwendung an Bedeutung gewinnen. In diesem Sinne müssten gesamtschweizerische Vorschriften ins Auge gefasst werden, die in der Beurteilung des Integrationsgrades, namentlich der Sprachkenntnisse, für die Vollzugsbehörden verbindlich sind. Zudem seien zahlreiche Ausländerinnen und Ausländer aufgrund der Niederlassungsabkommen vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen.

KID, teilweise KoFI

Es wird bedauert, dass mit der Vorlage die Tendenz verstärkt werde, die Regelung des Aufenthaltes an die (immer subjektive) Beurteilung der Integration zu knüpfen. Die Vorlage fokussiere viel zu stark auf Sprachkenntnisse. Rechtsverletzungen aufgrund mangelhafter Integration würden indirekt in Verbindung mit mangelnden Sprachkenntnissen gesetzt. Integration sollte jedoch nicht allein auf Sprachkenntnisse reduziert werden, soziale und strukturelle Faktoren müssen in einem umfassenden Sinn ebenfalls berücksichtigt werden. Es sei zudem ein Trugschluss, dass Sprachkenntnisse scheinbar objektiv messbar sind.

KID

Die vorgeschlagene Regelung würde stark diskriminierend auswirken: Falls die Gesuchstellenden die Sprachtests selbst finanzieren müssten, so wären Personen, die über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen, im Nachteil. Darüber hinaus würden schriftliche Sprachtests für bildungsungewohnte Personen eine grosse Hürde darstellen. Falls an lit. c festgehalten wird, so müsste unbedingt anlog zu Art. 4 lit. b VIntA präzisiert werden, dass es ausschliesslich um mündliche Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache gehe.

ZH, VD teilweise SZ, JP, Caritas, HEKS, SEK, SRK

Es sei unklar, wie das Integrationserfordernis auszulegen ist und insbesondere, was den Unterschied zwischen einer „besonders erfolgreichen“ und einer bloss „erfolgreichen“ Integration (Art. 34 Abs. 2 und 4 E-AuG) ausmacht. Die für die Beurteilung der Integration zu berücksichtigenden Kriterien seien auf Gesetzesstufe tiefer zu regeln. Aus Gleichstellungssicht bedenklich erscheine, dass die Bestimmungen keinen Ansatz enthalten, für die Beurteilung der Integration auf geschlechtsspezifische Rahmenbedingungen einzugehen.

OW, ZH, BL, NW, SZ, AR, KID

Schlagen vor, den Artikel mit der Formulierung, von der „... am Wohnort gesprochenen Landessprache ...“ zu ergänzen. Damit würde die geltende Fassung von Art. 62 VZAE (SR 142.201) im Gesetz übernommen.

SO

Es solle ausdrücklich hingewiesen werden, dass auch ausreichende finanzielle Mittel Bestandteil einer guten Integration sind.

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung werde im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Es müsse daher ausdrücklich festgehalten werden, dass die im AuG vorgesehenen Regelungen (subsidiär) auch für EU-Bürger anzuwenden seien.

GR

Die sprachliche Integration als Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung müsste, sofern das Erfordernis überhaupt bestehen bleibt, viel höher angesetzt werden.

LU

Die Regelung des Aufenthaltes dürfe nicht nur an eine Beurteilung der Integration geknüpft werden. Die Überprüfung der Integration sei umfassend zu verstehen und soll nicht auf die Kenntnisse einer Landessprache reduziert werden.

ZG

Insbesondere bei der Respektierung der Werte der Bundesverfassung sei unklar, wie die genannten Integrationskriterien - ausserhalb von strafrechtlich relevanten Widerhandlungen - überprüft werden sollen.

DJS, SGB, GPS sinngemäss ai, HEKS, SEK, KID, SRK, IG Binational, Verbund Binational

Während die Erteilung der Niederlassungsbewilligung schon nach bisherigem Recht im Ermessen der Behörde liege und im Regelfall Gesetzesloyalität und wirtschaftliche Eingliederung voraussetzte, würden in Zukunft bildungsferne, ältere Personen faktisch kaum je das erforderliche sprachliche Niveau erreichen können. Schichtspezifische Diskriminierung würden so gesetzlich festgeschrieben. Das Kriterium wirke sich auch diskriminierend aus, insofern bei „Staatsvertragsausländern“ bereits nach fünf Aufenthaltsjahren ohne zusätzliche sprachliche Voraussetzungen Niederlassungsbewilligungen erteilt werden.

Caritas, SFH

Es sei eine gesetzliche Definition zu schaffen, die zwischen dem Integrationsgrad einer erfolgreichen und einer besonders erfolgreichen Integration unterscheide. Dies könnte z.B. in Art. 4 AuG geschehen, der folgend geändert werden solle:

4 Ausländerinnen und Ausländer gelten als erfolgreich integriert, wenn sie namentlich:

- a. die rechtsstaatliche Ordnung und der Werte der Bundesverfassung respektieren,*
- b. eine am Wohnort gesprochene Landessprache sprechen,*
- c. sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen,*
- d. den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung haben.*

5 Bei der Beurteilung der Integration ist einerseits zu berücksichtigen, ob Massnahmen zur Förderung der Integration am Wohnort der Ausländerinnen und Ausländern bestehen und andererseits, ob für die Ausländerin bzw. den Ausländer aufgrund des Alters, der Gesundheit und der Bildung die Integration zusätzlich erschwert wird. .

6 Bei der Messung des Integrationsgrades ist eine vergleichbare Bevölkerungsgruppe als Bezugsgrösse heranzuziehen.

SKG

In gewissen Fällen verunmögliche ein patriarchales Machtgefüge, dass Frauen erwerbstätig sind oder einen Deutschkurs besuchen. Der Zugang zu einer Niederlassungsbewilligung sei deshalb für Frauen erschwert. Dem sei Rechnung zu tragen.

KoFI

Die Förderung besserer Kenntnisse einer ortsüblichen Landessprache erfolge im Wesentlichen durch die Schaffung eines vielseitigen Kursangebotes, welches den Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen gerecht werde. Angestrebt werden müsse eine Lösung, die auf einem Anreizsystem basiere. Der Erwerb der ortsüblichen Landessprache stelle zweifellos einen entscheidenden

den Faktor der Integration dar. Er sei jedoch nur ein Teil einer umfassenderen Integrationsleistung des Einzelnen.

Art. 34 Abs. 4:

TG, LU, teilweise SG

Der mit dem AuG eingeführte Anreiz, wonach die Niederlassungsbewilligung bei einer erfolgreichen Integration nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden kann, verliere seine Wirkung, wenn die Anforderungen zu hoch gesetzt werden. Die heute geltende Regelung (Art. 62 VZAE; SR 142.201) verlange für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung in Bezug auf die Sprachkenntnisse mindestens das Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates. Eine Erhöhung dieser Voraussetzung - z. B. auf das Niveau B1 - könnte dazu führen, dass die vorzeitige Niederlassung in der Erstgeneration nur noch für Bildungsgewohnte realistisch ist.

GR

Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung müsse entgegen der heutigen Praxis (Niveau A2) die Stufe B1 verlangt werden.

GPS, DJS, SGB, SFH sinngemäss JP, EKM, KoFI, HEKS

Bereits heute würden gute Kenntnisse der Landessprache verlangt, Art. 62 VZAE setze für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung sogar die am Wohnort gesprochene Sprache voraus. Wenn hier zukünftig eine bloss „erfolgreiche Integration“ nicht mehr ausreicht, dürfe die vorzeitige Erteilung nur noch die seltene Ausnahme bilden.

DJS, SGB, SFH sinngemäss JP, EKM, KoFI, HEKS

Der Vorschlag stehe im Widerspruch zur entsprechenden Regelung der Europäischen Union. Die entsprechende Daueraufenthalts-Richtlinie sehe beispielsweise vor, dass nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilt wird. Diese sei mit der Niederlassungsbewilligung gemäss Schweizer Recht vergleichbar.

SFH, sinngemäss TS

Lehnen den Vorschlag ab, da er für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung neue Hürden schaffe. Es würden neue unbestimmte Rechtsbegriffe („erfolgreiche“ und „besonders erfolgreiche“ Integration) eingeführt, die grundsätzlich einer Präzisierung auf Gesetzesstufe bedürften. Integration sei umfassend zu verstehen und dürfe nicht nur auf die Beherrschung der Sprache am Wohnort reduziert werden.

EKM

Stellt sich die Frage, warum bei der Fristberechnung für die Erteilung der vorzeitigen Niederlassungsbewilligung nicht auch Kurzaufenthalte angerechnet werden sollen

KoFI

Zurzeit bestünden keine geeigneten Überprüfungsinstrumente für die Bemessung der Sprachkenntnisse. Es sei deshalb überraschend, dass eine gesetzliche Neuregelung vorgeschlagen werde, für deren Umsetzung in nächster Zeit gar keine Instrumente zur Verfügung stehen. Eine uneinheitliche oder gar willkürliche Praxis bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wäre damit vorprogrammiert.

KID

Eine Erhöhung der Anforderung würde mindestens Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates bedeuten. Werden die Anforderungen bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung derart hoch angesetzt, so bestehe die Gefahr, dass für eine allfällige spätere Einbürgerung kaum mehr realistische Sprachkenntnisse vorausgesetzt werden müssten.

Integrationsnetz ZG

Es solle ausdrücklich auf die Art. 53 – 56 AuG verwiesen werden.

Art. 35 Abs. 4

4 Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Grenzgängerbewilligung, wenn keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 vorliegen.

technische Anpassung / Keine Bemerkungen

Art. 37 Abs. 2 und 3

2 Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 vorliegen.

3 *Aufgehoben*

Bemerkungen:

OW, BL, SG, AR, teilweise ZH

Nach geltendem Recht könne der Kantonswechsel von Aufenthaltern verweigert werden, wenn die Person arbeitslos ist und keine Widerrufsgründe vorliegen. Die Arbeitslosigkeit soll bei Aufenthaltern weiterhin ein Verweigerungsgrund bleiben. Zudem solle Absatz 3 nicht aufgehoben werden, sondern wie bisher den Kantonswechsel für Niedergelassene regeln.

4.2 Erteilung der Niederlassungsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs (Art. 42 und 43 E-AuG)

Art. 42 Abs. 3

3 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn eine erfolgreiche Integration besteht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

Art. 43 Abs. 2

2 Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren haben die Ehegatten Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn eine erfolgreiche Integration besteht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse einer Landessprache.

Bemerkungen:

SO, BL, FDP, teilweise SH

Begrüssen ausdrücklich, dass die Integrationskriterien neu auch auf Personen Anwendung finden, die im Rahmen des Familiennachzugs Rechtsansprüche auf die Bewilligungserteilung haben.

GE, GPS, TS, JP, Caritas, SFH, KoFI, HEKS, SEK

Sprechen sich explizit dagegen aus, dass die Integrationskriterien auch auf Personen Anwendung finden, die im Rahmen des Familiennachzugs Rechtsansprüche auf die Bewilligungserteilung haben. Der Vorschlag sei zu streichen.

SO, GR, ZH

Die Integrationskriterien sollten noch konkretisiert werden (insbesondere Sprachzertifizierung), ansonsten bestehe die Gefahr einer uneinheitlichen kantonalen Praxis

OW

Eine erfolgreiche Integration setze voraus, dass sich auch die Familienmitglieder integrieren. Wenn z.B. eine Ehepartnerin nach einem mehrjährigen Aufenthalt in der Schweiz noch nicht die Landessprache spricht, kann/muss davon ausgegangen werden, dass sie keine Möglichkeit zum Erlernen erhalten hat. In einem solchen Fall muss die erfolgreiche Integration beim Ehe-

partner hinterfragt werden dürfen. Der Mehraufwand im Vollzug dürfe allerdings nicht unterschätzt werden.

TG, NW, SG, FR, KID

Die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 42 Abs. 3 und 43 Abs. 2 des Entwurfs bringe bei intakten Familien nichts. Dafür könne sie bei schwierigen Familiensituationen zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation der ausländischen Ehegatten führen. Diejenigen Schweizer, die ihre ausländischen Ehegatten bereits heute einschränken und deren Integration nicht unterstützen, werden sich durch die höheren Anforderungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an ihre Partnerinnen oder Partner kaum beeindruckt lassen. Deshalb sei an der geltenden Formulierung festzuhalten.

GPS, DJS, sinngemäss SFH, caritas

Die integrationsfeindliche Stossrichtung der Revision zeige sich auch daran, dass Ehegatten von Schweizern und Niedergelassenen die Niederlassungsbewilligung nach fünfjährigem Aufenthalt und Ehe nur noch unter der Voraussetzung guter Sprachkenntnisse erhalten. Damit würde eine seit über 15 Jahren auch im Rahmen des früheren Ausländergesetzes (ANAG) bewährte Praxis über Bord geworfen. Das Kriterium der Sprachkenntnisse würde den Spracherwerb von nachgezogenen Eheleuten zudem faktisch kaum beschleunigen, stattdessen aber die Abhängigkeit der nachgezogenen Ehepartnerin vom schweizerischen Partner noch erhöhen. Ausserdem würden durch diese Bestimmung Eheleute von Schweizern und Niedergelassenen gegenüber Staatsvertragsausländern und Ehegatten von EU-Bürgern benachteiligt und diskriminiert.

SKG

Verweist auf ihre Ausführungen zu Art. 34 Abs. 2 E-AuG.

OSE

Fordert, dass Schweizer und EU-Angehörige im Rahmen des Familiennachzugs gleichgestellt werden (Verweis auf das Metock-Urteil des EuGH).

IG Binational, Verbund Binational

Bis 1980 erhielten ausländische Frauen bei der Heirat mit einem Schweizer den Schweizer Pass. Im Bestreben um Gleichberechtigung sei diese Privilegierung der Frauen zugunsten einer erleichterten Einbürgerung bzw. des Anspruchs auf eine Niederlassungsbewilligung nach fünf Ehejahren für beide Geschlechter eingeführt worden. Mit dem Gegenvorschlag erfolge nun eine ungerechtfertigte Verschärfung, damals sei zugesichert worden, dass die Privilegierung der ausländischen Ehegatten von Schweizern gerechtfertigt sei. Nun werde das Gegenteil behauptet.

Integrationsnetz ZG

Es sollte ausdrücklich auf die Art. 53 – 56 AuG verwiesen werden.

4.3 Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug (Art. 51 E-AuG)

Art. 51 Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug

Die Ansprüche nach den Artikeln 42, 43, 48 und 50 erlöschen, wenn:

- a. sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen;
- b. Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 und 63 vorliegen.

Bemerkungen:

SP

In der Vernehmlassungsvorlage zu den Massnahmen gegen Zwangsheiraten sei Art. 50 AuG als massgeblicher Schutz gefährdeter Frauen aufgeführt worden. Dieser Schutz würde zunichte gemacht, wenn auch die Rechtsansprüche aus Art. 50 durch die Widerrufsbestimmungen von

Art. 62 schon bei einem kleinen Fehlverhalten in Frage gestellt wären. Die Erwähnung von Art. 50 in Art. 51 ist zu streichen.

GPS, DJS

Unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten abzulehnen sei auch die neue Fassung von Art. 51 AuG. Sie hätte zur Folge, dass der Anspruch auf Familiennachzug von Angehörigen von Schweizern bereits bei geringfügigen Verfehlungen gemäss Art. 62 AuG und nicht erst bei schwerwiegenderen Rechtsverstössen gemäss Art. 63 AuG erlöschen würde. Damit würden zudem Angehörige von Schweizern gegenüber solchen von EU-Staatsangehörigen diskriminiert. Die Anforderungen an die Wegweisung von EU-Bürgern und aus Drittstaaten stammende Familienangehörige derselben knüpft nämlich nicht an entsprechende Widerrufsgründe an. Vorausgesetzt ist vielmehr ein Rechtsverstoss, der eine anhaltende, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung bedeutet. Die Bestimmung widerspräche damit diametral der vom Gesetzgeber im AuG bisher intendierten Vermeidung der Inländerdiskriminierung (vgl. Art. 42 Abs. 2 und 47 Abs. 2 AuG).

SKG

Bedauert, dass die Gelegenheit nicht genutzt werde, im Gesetz (Art. 50 AuG) eine klare und einfache Aussage zu verankern, wonach alle Opfer von ehelicher Gewalt oder einer Zwangsheirat das Recht haben, in der Schweiz zu bleiben.

4.4 Widerruf der Bewilligungen und anderen Verfügungen (Art. 62 E-AuG)

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

1 Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat;
- b. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet;
- c. die innere oder die äussere Sicherheit erheblich oder wiederholt gefährdet;
- d. eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält;
- e. oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist.

2 Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Absatz 1 Buchstabe b liegt insbesondere vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a. strafrechtlich verurteilt wurde oder wenn gegen sie oder ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 des Strafgesetzbuches angeordnet wurde;
- b. gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet;
- c. öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt;
- d. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten öffentlich billigt oder dafür wirbt oder wenn sie oder er zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder öffentlich zu Gewalt aufruft.

3 Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Absatz 1 Buchstabe b liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz mit grosser Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt.

4 Liegt ein Widerrufsgrund nach Absatz 1 vor, so sind beim Entscheid insbesondere die Schwere des Verschuldens, der Grad der Integration sowie die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz zu berücksichtigen.

Bemerkungen

SO

In der Praxis werde Art. 62 E-AuG nicht für Niederlassungsbewilligungen anwendbar sein, da mit einer Niederlassungsbewilligung keine Bedingungen verknüpft werden können. Es sei aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht gerechtfertigt, eine langjährig anwesende Person mit Niederlassungsbewilligung einer Person, welche erst kurz über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, gleichzustellen. Die heutigen Personalressourcen für das zwingende Einleiten von Widerrufsverfahren in jedem Fall ab 2 Jahren Strafe würden kaum ausreichen.

BE

Die Bestimmung dürfe nicht dazu führen, dass die bisherige Praxis zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung verschärft wird. Die Wegweisung von langjährig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern aus anderen Gründen als gravierender Straffälligkeit ginge zu weit.

OW

Stellt sich die Frage, ob es korrekt ist, dass Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in Bezug auf einen Widerruf gleich behandelt werden, wie jene mit einer Aufenthaltsbewilligung.

ZH

Der Widerrufstatbestand wegen Straffälligkeit (Art. 62 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 62 Abs. 2 Bst. a) lasse weiterhin ein grosses kantonales Ermessen zu. Gemäss dieser Kann-Vorschrift bedürfe es für einen Widerruf eines erheblichen oder wiederholten Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, was bedeute, dass die strafrechtliche Verurteilung schwerwiegend oder wiederholt sein muss. Eine Unterscheidung zwischen Ausländern mit Aufenthalts- und solchen mit Niederlassungsbewilligung werde nicht getroffen. Ebenso wenig werde unterschieden, ob ein Anspruchsfall (verheiratet mit Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger, Niedergelassenen) vorliegt oder nicht. Somit müssten die Kantone weiterhin selber entscheiden, ab welcher Schwelle und bei Vorliegen welcher Umstände ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

FR

Die bisherigen Gründe für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung müssten beibehalten und im Gesetz ausdrücklich genannt werden.

SVP, JP, EKM

Dieser wichtige Artikel sei viel zu vage formuliert und wenig zielführend. Mit der vorgeschlagenen "Kann-Formulierung" werde an der heute geltenden Regelung nichts geändert.

GPS, DJS, teilweise SGB, TS, SFH, SRK, IG Binational, Verbund Binational, SAH, Integrationsnetz ZG, FIZ

Während der Zugang zur Niederlassungsbewilligung durch die Neuerungen erschwert werden soll, bezwecke die Neufassung von Art. 62 E-AuG insbesondere den erleichterten Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Art. 62 E-AuG fände neu auch auf Niederlassungsberechtigte Anwendung und erlaube den Widerruf – anders als das bisherige Recht – bereits bei geringfügigeren Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Ferner könne auch im Falle Niedergelassener die Bewilligung wegen Sozialhilfebezug nicht erst bei erheblichem und dauerhaftem Sozialhilfebezug widerrufen werden. Der Gegenvorschlag zeitige in diesem Punkt negative Rechtsfolgen für Niedergelassene aus Gründen, die nicht einmal von der "Ausschaffungsinitiative" der SVP erfasst werden.

AVZ

Die Beschneidung von Mädchen sollte ebenfalls als Grund für den Widerruf der Bewilligungen und anderen Verfügungen für die veranlassenden und durchführenden Personen ausdrücklich genannt werden.

Caritas, HEKS

begrüssen die Zusammenführung der beiden Artikel in einer Bestimmung, sind aber äusserst skeptisch gegenüber der Präzisierung des Begriffs der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (mangelnde Klarheit der Bestimmung).

SKG

Wehrt sich gegen die Ausdehnung der der Verwaltung gegebenen Befugnisse, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen zu widerrufen, insbesondere bei langer oder sogar sehr langer Aufenthaltsdauer. Insbesondere sei die Situation alleinerziehenden Frauen zu berücksichtigen.

KoFI

Der indirekte Gegenvorschlag führe von seiner Stossrichtung her zur Schaffung einer „Parallelgesetzgebung“, indem Fragen der Strafgesetzgebung und der Sozialhilfegesetzgebung an das Ausländerrecht übertragen werden, sofern sie Ausländerinnen und Ausländer betreffen. Aus integrationspolitischer Sicht sei eine solche Entwicklung problematisch.

VSPD

Fordert, dass genügende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, falls sich bei der Umsetzung ein Mehraufwand für die polizeilichen Stellen ergebe.

Absatz 1:

GR, SVP

Um eine zielgerichtete Wirkung zu erreichen, sollten in Abs. 1 Bst. b und c die Begriffe „wiederholt“ und „erheblich“ gestrichen werden.

ZH

Bst. b. müsse konkreter gefasst werden. Nach wie vor sei unklar, was unter einem „erheblichen“ Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verstehen ist.

NE, GE, sinngemäss Tdh

Der Widerruf der Bewilligung wegen Sozialhilfebezug sei unverhältnismässig, da sich diese Personen bereits in einer prekären Situation befinden würden. Es müsse geprüft werden, aus welchen Gründen die Abhängigkeit bestehe. Ein Widerruf solle nur erfolgen können, wenn ein qualifizierter Bezug von Sozialhilfe vorliege.

SG, FR, sinngemäss Tdh

Der Bezug von Sozialhilfe müsse - jedenfalls bei Niederlassungsbewilligungen - dauerhaft und erheblich i.S. der heutigen Formulierung von Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG sein.

EVP

Bemängelt die fehlende Differenzierung zwischen Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung. Die Hürde für den Entzug der Niederlassungsbewilligung müsse auch in Zukunft höher sein als für den Entzug der Aufenthaltsbewilligung. Kritisiert werden zudem die Verschärfungen bezüglich Sozialhilfebezug, der neu in jedem Fall zum Entzug der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung führen kann. Hier sei bei der heute gültigen Formulierung zu bleiben.

ai

Beantragt, dass nur der ungerechtfertigte Sozialhilfebezug sanktioniert werden solle.

Tdh, FR

Berücksichtigt werden müsse insbesondere die Situation der Minderjährigen.

Absatz 2:

ZH

Unklar sei, warum in Art. 62 Abs. 2 Bst. a E-AuG nicht auch auf Art. 59 StGB verwiesen werde.

SP, EKM

Der Katalog müsse stringenter gefasst werden (u.a. Nichteinhaltung einer mit der Bedingung verknüpften Verfügung, Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen, öffentliche Billigung terroristischer Taten).

EVP

Allein die Missachtung einer gesetzlichen Vorschrift dürfe nicht zum Entzug der Bewilligungen führen. Diese Bestimmung sei in dieser Schärfe unhaltbar. Ersatzlos gestrichen werden müsse zudem, dass allein die Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen zum Entzug der Bewilligungen führen kann.

JP

Bst. b und c sollen gestrichen werden, da sie keinen Sinn ergeben.

DJS, SFH

Dieser Absatz decke sich weitgehend mit Art. 80 VZAE, wobei er zusätzlich die strafrechtliche Verurteilung als Widerrufsgrund aufnimmt. Letztere könne in der Fassung des geltenden Rechts ohne weiteres unter Art. 62 Bst. c AuG subsumiert werden. Die Neufassung bringe folglich gegenüber der bisherigen weder zusätzliche Klärung noch inhaltlich eine Verbesserung.

ai

Buchstabe d sei nicht mit dem Legalitätsprinzip vereinbar. Es bestehe allgemein keine (strafrechtliche) Definition des Begriffs Terrorismus bzw. der terroristischen Taten. Es sei unzulässig, eine Sanktion für ein Verhalten vorzusehen, das gar nicht definiert ist. Der Verweis auf den Begriff Terrorismus solle daher gestrichen werden.

SFH

Der Bundesrat versuche, den Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu konkretisieren. Die einzelnen Tatbestände sind jedoch viel zu vage und offen gehalten, so dass nicht nur alle Arten von „Fehlverhalten“ zum Widerruf führen könnten sondern auch völlig unklar bleibt, wie schwer ein derartiger Verstoss sein muss, um im Widerruf zu münden. Sehr weit gefasst sei beispielsweise der Begriff der „Missachtung gesetzlicher Vorschriften“ oder die „Nichterfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen“.

Absatz 3:

GR, SVP

Für die Annahme der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werde verlangt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit ein solcher Verstoss angenommen werden kann. Der Nachweis der grossen Wahrscheinlichkeit könne in der Praxis kaum je geführt werden. Sobald konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Aufenthalt zu einem Verstoss gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit führen kann, ist die Bewilligung zu widerrufen.

VD, sinngemäss JP

Schlagen die Streichung dieses Absatzes vor, da er nur schwer umsetzbar und unverständlich sei.

DJS

Abs. 3 gehe nicht über Art. 80 Abs. 2 VZAE hinaus und bringe dem Rechtsanwender keinerlei zusätzlichen Gewinn.

EKM

Die Bestimmung sei aus der Verordnung übernommen und so unbestimmt gefasst, dass damit fast jede Bewilligung widerrufen werden könnte (so ist bei jeder Person mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sie irgendwann gegen gesetzliche Vorschriften, z.B. Strassenverkehr, oder behördliche Anordnungen, z.B. im Baurecht, verstossen könnte).

Absatz 4

GR, SVP

Der Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip entspreche der derzeitigen Rechtsprechung und führe oft dazu, dass griffige Massnahmen nicht möglich sind. Werden schwere Straftatbestände erfüllt, z. B. bei schweren Delikten gegen Leib und Leben, bei wiederholtem Drogenhandel oder bei einer Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit, solle ein Widerruf zwingend erfolgen. Wichtig sei bei der Überprüfung der Verhältnismässigkeit, dass nur die mit einer Aufenthaltsbewilligung geregelte Dauer der Anwesenheit berücksichtigt werden darf. Illegale Aufenthalte sollen nicht berücksichtigt werden. Dies sei in Abs. 4 zwingend zu korrigieren.

ZH

Die Bestimmung lege die Vermutung nahe, jemand könne „erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit verstossen“ oder „die innere oder die äusserer Sicherheit erheblich oder wiederholt gefährden“ (Abs. 1) und trotzdem einen hinreichenden Grad an Integration aufweisen (Abs. 4). Damit könne eine Bagatellisierung durchaus erheblichen strafrechtlichen Verhaltens in ungewollter Weise begünstigt werden. Daher könne Art. 62 Abs. 4 und 63 Abs. 2 E-AuG) ersatzlos gestrichen werden.

SG, JP

In Bezug auf die Prüfung der Verhältnismässigkeit sollen ausdrücklich auch die familiären Nachteile mitberücksichtigt werden (vgl. Ziff. 8.2.1.2 der Weisungen BFM).

DJS

Absatz 4 gebe lediglich Selbstverständlichkeiten wieder. So hat das Bundesgericht schon in Anwendung des früheren Ausländergesetzes im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung festgehalten, dass die genannten Kriterien zu berücksichtigen seien.

AVZ

Der Begriff „Dauer des bisherigen Aufenthaltes“ sollte durch den Begriff „Dauer des bisherigen legalen Aufenthaltes“ präzisiert werden. Es dürfe nicht sein, dass ein Nichteinhalten von Regeln am Schluss für die Betroffenen noch zu Vorteilen führt.

4.5 Widerruf bei schwerwiegenden Taten (Art. 63 E-AuG)

Art. 63 Widerruf von Bewilligungen bei schwerwiegenden Straftaten

1 Die zuständige Behörde widerruft Bewilligungen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer rechtskräftig verurteilt wurde:

- a. zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren; oder
- b. zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren.

2 Auf einen Widerruf der Bewilligung nach Absatz 1 wird ausnahmsweise verzichtet, wenn die privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers besonders gewichtig sind und sie die öffentlichen Interessen an einem Widerruf überwiegen.

Absatz 1

TG

Für den erfolgreichen Vollzug dieser Bestimmung werde eine enge Zusammenarbeit zwischen der Migrationsbehörde und der Strafbehörde vorausgesetzt. Allenfalls müssten die gegenseitigen Meldepflichten angepasst werden.

SO, BS, SZ

Die neu vorgesehene Gliederung, dass bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, resp. bei Vorliegen von Strafen, welche insgesamt 720 Tage oder Tagessätze in 10 Jahren umfassen, zwingend ein Widerrufsverfahren einzuleiten ist, erscheine als sinnvolle und klare Konkretisierung des bereits geltenden Rechts. Die Verhältnismässigkeitsprüfung habe in diesen Fällen jedoch auch künftig zu erfolgen.

GR, SVP

Die Anknüpfung nur an das Strafmass sei wenig zweckmässig. Die unterschiedliche Praxis der Strafgerichte verhindere oft einen erforderlichen Widerruf der Bewilligung. Insbesondere seien die Strafmasse bei wiederholten Drogendelikten so tief, dass sehr selten eine Massnahme angeordnet werden könne. Bei gewissen Delikten, wie z.B. schweren Delikten gegen Leib und Leben, wiederholtem Drogenhandel, Sexualdelikten mit Kindern, etc. sei eine Wegweisung unabhängig des Strafmasses zu verfügen. Diese besonders schwerwiegenden Straftaten sollten explizit aufgeführt werden.

SH, AR

Als Kriterium für eine Ausweisung sei nicht die Länge der Freiheitsstrafe heranzuziehen, sondern ein klar definierter Strafenkatalog.

FDP

Es könne Delikte geben, wo der Widerruf einer Bewilligung trotz zweijähriger Freiheitsstrafe unangebracht sein kann. Zweckmässiger erscheint der FDP eine genaue Auflistung jener schweren Delikte, welche zu einem zwangsweisen Widerruf führen. Diese sollen dafür bereits ab einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten zu einem zwingenden Widerruf führen (vgl. dazu auch Pa.lv. 08.449, „kein Missbrauch des Gastrechtes“, Sprecher: NR Philipp Müller).

GL

Die vorgeschlagene Fassung könne zur falschen Meinung verleiten, dass für den Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung oder einer anderen kurzfristigen Bewilligung immer eine schwerwiegen-

de Straftat oder ein gleichwertiger anderer Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen müsse.

LU, ZH

In Artikel 62 Absatz 2 lit. a E-AuG werde von "strafrechtlich verurteilt" gesprochen, in Artikel 63 Absatz 1 E-AuG hingegen von "rechtskräftig verurteilt". Es wird angeregt, die Bezeichnungen zu vereinheitlichen, bzw. in der Botschaft zu klären.

BL

Die Gleichbehandlung von mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren mit einer 2-jährigen Freiheitsstrafe erachtet BL als nicht angemessen. Zu denken sei dabei etwa an drogenabhängige Zweit-Generation-Ausländer, die wegen wiederholter Beschaffungsdelikte leicht in die Situation geraten könnten, dass ihre Bewilligung ohne fundierte Verhältnismässigkeitsprüfung widerrufen werden müsste. Daher sei folgende Formulierung zu verwenden: „*b. zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 1080 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren.*“

GE

Die Grenze von 10 Jahren (Bst. b) sei zu kurz.

SP, TS, CSP

Bei dieser Bestimmung handle es sich um den eigentlichen Gegenvorschlag zur "Ausschaffungsinitiative", auf den die ganze Vorlage reduziert werden sollte. Unter der Bedingung, dass Abs. 2 in der jetzigen Fassung bleibt und damit der Automatismus durchbrochen werden kann und den Behörden im Einzelfall dennoch ein Ermessen zukommt, könne der vorgeschlagenen Bestimmung zugestimmt werden.

GPS, DJS, SGB, teilweise JP, Caritas, SFH, SEK, IG Binational, Verbund Binational, Tdf

Die Neuformulierung sei ein verfehlter und überdies untauglicher Versuch, dem unbegründeten Anliegen der Initianten der "Ausschaffungsinitiative" angeblich grund- und menschenrechtskonform entgegenzukommen. Insbesondere gehe das Strafgericht bei der Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs davon aus, dass sich die straffällige Person künftig an die Rechtsordnung halten wird. Dass neu aber auch bei einer bedingten Freiheitsstrafe die Bewilligung zwingend widerrufen werden soll, zeige, dass der Gesetzgeber das Augenmass verloren habe und die ausländerrechtliche Massnahme zu einer Zusatzstrafe (Doppelbestrafung) umfunktioniert würde. In einer Vielzahl der Fälle wäre der Vorschlag nicht grund- und menschenrechtskonform. Zu beachten sei sodann, dass Drittstaatsangehörige gegenüber EU-Bürgern einschliesslich ihrer Familienangehörigen massiv diskriminiert würden.

SFH, HEKS, Tdh

Sowohl die BV also auch der EuGH gingen davon aus, dass im Rahmen der Widerrufsprüfung alle Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Es müsse eine Abwägung aller wesentlichen Gesichtspunkte stattfinden. Allein das Strafmass könne nicht den Ausschlag geben.

SFH

Weist darauf hin, dass im Rahmen der Revision der Totalrevision des ANAG und der Einführung von Art. 63 AuG im Nationalrat diskutiert wurde, ob statt der Formulierung der Verurteilung zu einer „längerfristigen Freiheitsstrafe“ eine Mindesthöhe der Freiheitsstrafe (mindestens 12 Monate) festgeschrieben werden soll. Auf Antrag von BR Blocher sei dies abgelehnt worden. Es sei unverständlich, dass nun - ohne dass die Praxistauglichkeit der geltenden Bestimmung wirklich getestet wurde - bereits ein Richtungswechsel stattfinden solle.

SAV, CP

Grundsätzlich erscheine es zweckmässiger, wie dies bei Vorlage des Bundesrates der Fall ist, am Strafmass und nicht bei den einzelnen Straftaten anzusetzen. Ein abschliessender Katalog von Straftaten berge die Gefahr, den Einzelfällen nicht gerecht zu werden.

JP

Die Grenze von zwei Jahren sei willkürlich. Kritisiert wird zudem die Kumulation der begangenen Straftaten.

Caritas

Regt eine offene Umschreibung an, in welchen Fällen eine besonders schwere Straftat vorliegt, sodass die Regelung weiterhin eine Verhältnismässigkeitsprüfung im Einzelfall zulasse.

LSDH, teilweise Tdh

Der Gegenvorschlag halte sich nicht an die Rechtsprechung des Menschengerichtshofes, da er in unverhältnismässiger Weise die Ausweisung von Ausländern vorsehe, die zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Jeder Einzelfall müsse individuell gewürdigt werden. Da sich sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag nicht daran halte, würden beide gegen internationale Vereinbarungen verstossen. Auch respektiere der Gegenvorschlag das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens unzureichend und treffe keine Unterscheidung in Bezug auf erwachsene und jugendliche Ausländer. Er sei daher konsequent abzulehnen.

SEK

Schlägt im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Ausländerinnen und Ausländer vor, dass beim Widerruf der Bewilligungen generell die Standards des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gelten.

Tdh

Ist der Auffassung, dass der Gegenvorschlag infolge des Automatismus in einem Widerspruch zum Jugendstrafrecht stehe, zumal dort festgelegt werde, dass bei Massnahmen den Bedürfnissen der Jugendlichen besondere Berücksichtigung zugemessen werden müsse.

Absatz 2

BS, SRK, sinngemäss SAJV, SFM

Den privaten Interessen der betroffenen Personen müsse auch künftig genügend Rechnung getragen werden (Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns).

GL

Sachlich nicht gerechtfertigt sei die vorgeschlagene Aufweichung in Absatz 2, dass die Behörden angehalten werden, eine Interessenabwägung vorzunehmen. Damit werde das Anliegen, bei schwerwiegender Delinquenz ein Verlust des Aufenthaltsrechts zu verfügen, unterlaufen.

ZH

Abs. 2 könne ersatzlos gestrichen werden (vgl. Bemerkungen zu Art. 62 Abs. 4)

FR

Die Bestimmung müsse im Sinne des erläuternden Berichts überarbeitet werden (Hinweis auf Vorbehalt des Völkerrechts).

SVP

Bei schwerwiegenden Straftaten dürfe keine Verhältnismässigkeitsüberprüfung mehr erfolgen, denn dieser lasse einen viel zu grossen Spielraum für die Rechtsmittelinstanzen.

GPS, DJS, sinngemäss EVP

Der Revisionsvorschlag sehe vor, dass ein Widerrufsautomatismus unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit stehe. Zwar werde im Vorschlag festgehalten, dass „auf einen Widerruf der Bewilligung... [nur] ausnahmsweise verzichtet wird, wenn die privaten Interessen der Ausländerin oder des Ausländers besonders gewichtig sind und sie die öffentlichen Interessen an einem Widerruf überwiegen.“ Tatsächlich müsse aber bei einer Interessensabwägung zu Gunsten des Täters, nicht ausnahmsweise, sondern zwingend auf den Widerruf der Bewilligung verzichtet werden. Andernfalls würde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt.

TS

Der Begriff "ausnahmsweise" sei zu streichen und der langen Anwesenheit von Ausländern der zweiten oder dritten Generation sei Rechnung zu tragen.

Caritas

Die vorgeschlagene Regelung lasse kaum noch die Möglichkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung zu, was aber nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs notwendig wäre.

SRK

Positiv zu werten sei, dass die Berücksichtigung der persönlichen Situation vorgesehen werde, welche je nach Härtefallsituation auch einen „ausnahmsweisen“ Verzicht des Widerrufs ermögliche.

Weitere Bemerkungen

BL

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung in den Kantonen wäre es sachgerecht, das vom Bundesamt für Migration zu verfügende Einreiseverbot als zwingende Bestimmung ins Gesetz einzufügen.

SBLV

Es sei anzustreben, dass der Haftvollzug generell im Heimatland der Ausländerin oder des Ausländers stattfinde.

4.6 Zum Widerruf von Bewilligungen bei langjährigem Aufenthalt

SO, BL, ZG, VS

Begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Möglichkeit des Widerrufs von Bewilligungen auch bei Personen, welche länger als 15 Jahre in der Schweiz leben und Sozialhilfegelder beziehen und keine Anstrengungen (mehr) unternehmen, ihre Lebenssituation aktiv zu verbessern (Abschaffung des geltenden Art. 62 Abs. 2 AuG). Der Widerruf einer Bewilligung ergebe sich ohnehin oft aus einem Paket von Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft, Fürsorgeabhängigkeit sowie mangelnder Integration.

BE, LU, SP, Caritas, KoFI

Die neu vorgesehene Regelung zur Wegweisung von langjährig sozialhilfeabhängigen Niedergelassenen (siehe oben) sei nicht opportun. Die mit dem AuG (Art. 63 Abs. 2) eingeführte Regelung solle beibehalten werden.

GPS, DJS, TS, JP, SFH

Auch der vom Gesetzgeber eben erst beschlossene Schutz vor Bewilligungsverlust infolge Sozialhilfebezugs nach 15 Jahre Aufenthalt in der Schweiz (Art. 63 Abs. 2 AuG) fiele mit den vorgeschlagenen Änderungen dahin. Damit würden Niedergelassene auch nach derart langer Anwesenheit schlechter gestellt als Arbeitsmigranten aus der EU bereits nach weniger als fünf Jahren. Diesen könne die Bewilligung nämlich aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit nicht entzogen werden. Es sei fraglich, ob ein Widerruf Art. 8 Abs. 2 EMRK Stand halten würde, oder angesichts der langen Aufenthaltsdauer nicht ohnehin unverhältnismässig wäre.

4.7 Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 7 E-AuG)

Art. 83 Abs. 7

7 Die vorläufige Aufnahme nach den Absätzen 2 und 4 wird nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person:

- a. erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet;
- b. die innere oder die äussere Sicherheit erheblich oder wiederholt gefährdet;
- c.

Bemerkungen

ZH

Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG dürfe nicht gestrichen werden. Zudem müsse der Wortlaut (Bst. a) auf Art. 63 Abs. 1 E-AuG abgestimmt werden (vgl. Bemerkungen dort).

GE

Es sollte ein Statut für die Personen geschaffen werden, die nicht in den Genuss einer vorläufigen Aufnahme gelangen.

JP

Es gelte die gleiche Kritik wie zu Art 62 E-AuG.

Caritas, SFH

Ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Personen mit vorläufiger Aufnahme und solchen Personen mit einer Jahres- oder Niederlassungsbewilligung einverstanden. Allerdings gelten auch hier die bei den Bestimmungen zum Widerruf vorgebrachten Vorbehalte.

4.8 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Keine Bemerkungen

4.9 Änderung des Asylgesetzes (Art. 60 Abs. 2 E-AsylG)

Art. 60 Abs. 2

2 Nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz haben Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, sofern keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie 63 Absatz 1 AuG vorliegen.

Bemerkungen

BS, OW, BL, JU

Begrüssen, dass neu kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung bestehen soll, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder ihr oder sein Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Diese Verschärfung wird im Sinne einer einheitlichen Regelung (AuG / AsylG) begrüsst.

BL

Anerkannte Flüchtlinge sollten bezüglich der Erteilung der Niederlassungsbewilligung gegenüber Ehepartnern von Schweizerinnen und Schweizern nicht bevorzugt behandelt werden sollen. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

2 Nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz haben Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat, Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, sofern

- a. keine Widerrufsgründe nach den Artikeln 62 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 63 Absatz 1 AuG vorliegen; und*
- b. eine erfolgreiche Integration besteht; dazu gehören insbesondere mündliche Kenntnisse der ortsüblichen Sprache.*